

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 103

FREITAG, DEN 30. DEZEMBER

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen	2041	Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle der Freien und Hansestadt Hamburg	2047
Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes	2042	Genehmigungsverfahren Firma EMR European Metal Recycling GmbH	2048
Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023	2042	Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von nicht-produktiven Naturschutzmaßnahmen	2049
Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe (SIN)	2043	Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt	2051
Förderrichtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) – Förderung der Hamburger Eltern-Kind-Zentren –	2046	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Meckelfelder Weg“	2054
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	2046	Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung	2054
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	2046	Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf	2054
Ungültigkeit einer Waffenbesitzkarte	2047	Neufassung der Friedhofssatzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg	2054
Ungültigkeit eines Jagdscheines	2047		
Verlängerung der Förderrichtlinie #moinzukunft-Hamburger Klimafonds	2047		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen

Vom 20. Dezember 2022

Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen vom 1. April 2008 (Amtl. Anz. S. 877), zuletzt geändert am 4. Oktober 2022 (Amtl. Anz. S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1 wird gestrichen.
 - 1.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

2. Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Zuständig für die Durchführung des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert am 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160), in der jeweils geltenden Fassung

1. ist als Bewilligungsstelle, als zuständige Behörde und als zuständige Stelle für
- 1.1 in der Zeit vom 1. Dezember 2022 bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 eingehende Anträge auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, die auf die Gewährung eines Mietzuschusses im Sinne des § 1 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes gerichtet sind und bei welchen von der antragstellenden Person und nach dem Wohngeldgesetz zu berücksichtigenden

Haushaltsmitgliedern keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Sinne von § 14 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 18 oder § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 15 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230, 2231), erzielt wurden, soweit der antragstellenden Person im der Antragstellung vorangegangenen Kalendermonat keine Leistungen nach dem Wohngeldgesetz von einer bezirklichen Dienststelle gewährt wurden und gegenüber der antragstellenden Person keine offenen Forderungen aus vorangegangenen Leistungsgewährungen nach dem Wohngeldgesetz bestehen,

- 1.2 in der Zeit vom 1. März 2023 bis mit Ablauf des 31. Dezember 2023 eingehende Anträge, soweit der antragstellenden Person im vorangegangenen Kalendermonat keine Leistungen nach dem Wohngeldgesetz von einer bezirklichen Dienststelle gewährt wurden und gegenüber der antragstellenden Person keine offenen Forderungen aus vorangegangenen Leistungsgewährungen nach dem Wohngeldgesetz bestehen,

die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

2. sind im Übrigen

die Bezirksämter.

(1b) Die Aufgaben nach Absatz 1a Nummern 1.1 und 1.2 können im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen von der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wahrgenommen werden.“

3. In Absatz 2 werden die Wörter „Sie sind auch“ durch die Wörter „Die Bezirksämter sind“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Amtl. Anz. S. 2041

Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes

Vom 20. Dezember 2022

I

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 663), und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Inneres und Sport.

II

Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 30. September 1986 (Amtl. Anz. S. 1873) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Amtl. Anz. S. 2042

Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023

Das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz erlässt für die Freie und Hansestadt Hamburg auf der Grundlage von § 13 Absatz 3 Nummer 2b des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Banken, Sparkassen, Apotheken sowie Dienstleistungsunternehmen wie z.B. Friseurläden und Reisebüros an den Sonntagen 2. April, 2. Juli, 24. September und 5. November 2023 – soweit durch entsprechende Verordnung des zuständigen Bezirksamtes zugelassen – im Zusammenhang mit den Veranstaltungen und in den Gebieten, für die die Bezirksamter eine Öffnung der Verkaufsstellen auf Grund ladenöffnungsrechtlicher Vorschriften zugelassen haben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf über die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen nicht hinausgehen.

An Sonntagen dürfen gemäß § 17 Absatz 1 JArbSchG keine Jugendlichen und gemäß § 6 Absatz 1 MuSchG keine schwangeren oder stillenden Frauen beschäftigt werden.

Den an den o. g. Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen jeweils ein Ersatzruhetag gemäß § 11 Absatz 3 ArbZG zu gewähren.

Vor dem Hintergrund der andauernden COVID-19-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass bei den jeweiligen anlassgebenden Veranstaltungen die zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehenden Bedingungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden müssen. Die einzelnen Veranstalter sind auf die jeweils gültigen Vorschriften hinzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Hygienevorschriften usw.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, Zimmer 0.54, 20539 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 21. November 2022

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2042

Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe (SIN)

Ausgangslage

Ausgangspunkt für Integration und Teilhabe von Geflüchteten ist der tatsächliche Lebensort, also die Unterkunft. Hier sind die elementaren Schutzbedürfnisse sicherzustellen und Zugangswege zur gesundheitlichen Versorgung, zur aktiven Teilhabe, sozialen Inklusion und zu Bildung und Beschäftigung verfügbar zu machen. Dafür sollen sowohl in den Unterkünften als auch im räumlichen und sozialen Umfeld die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden und zwar durch:

(1) die Umsetzung von Konzepten zum Schutz schutzbedürftiger Personengruppen in den Unterkünften einschließlich des von Plan International entwickelten Konzepts zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“,

(2) den Aufbau und die Pflege von Beteiligungsstrukturen, die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte als Expertinnen und Experten für ihre aktuelle Lebenssituation aktiv in die Gestaltung des sozialen Lebens in den Unterkünften einbeziehen,

(3) den Aufbau und die Pflege sozialräumlicher Integrationsnetzwerke mit verlässlichen Angeboten und Ansprechpartnerinnen und -partnern für eine oder mehrere Unterkünfte, um

- notwendige Entwicklungs- und Qualifizierungsprozesse voranzubringen,
- die Unterkünfte mit der vorhandenen Angebotsstruktur zu verknüpfen,
- Zugänge zu allen Regelangeboten zu erleichtern,
- Selbstorganisation und zivilgesellschaftliches Engagement zu begleiten und einzubinden, sowie
- spezifische, die Regelstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien ergänzende Angebote zu ermöglichen.

Mit dem Aufbau sozialräumlicher Integrationsnetzwerke sollen den in Erstaufnahmeeinrichtungen und in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (im Folgenden zusammenfassend Unterkünfte genannt) lebenden Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien sowie Menschen in Privatunterbringungen integrative Kontakte von Beginn an und Zugänge zu den Regelsystemen ermöglicht werden. Das bedeutet, dass die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und keine zusätzlichen, ausschließlich für Geflüchtete gedachten Strukturen geschaffen werden sollen.

Der Aufbau von Integrationsnetzwerken wird von einem Bezirksamt gemeinsam mit einer oder mehreren Unterkünften gewährleistet, wobei das Bezirksamt eine/n Verantwortliche/n für jedes Netzwerk stellt und die Planungsverantwortung übernimmt. Bei der Planung werden die für Geflüchtete zuständigen ASD-Abteilungen mit einbezogen.

Die Angebote der sozialräumlichen Integrationsnetzwerke sollen in die Kooperation zwischen dem Jugendamt/Fachamt Sozialraummanagement und der Unterkunft eingebunden werden und sollen diese Kooperation befördern.

Alle Unterkünfte verfügen über Schutzkonzepte für besonders schutzbedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, die auf die besonderen Bedingungen einer jeden Unterkunft zugeschnitten sind. Die Einrichtungen werden von

den zuständigen staatlichen Stellen und Regeleinrichtungen bei deren Realisierung unterstützt. Die Betreiber:innen und die Beschäftigten der Unterkünfte wie auch zahllose Helferinnen und Helfer arbeiten täglich daran, den Bewohnerinnen und Bewohnern Schutz zu bieten und das soziale Miteinander in der Unterkunft so zu gestalten, dass individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Mit dem Aufbau sozialräumlicher Unterstützungsnetzwerke sollen die Bezüge zum räumlichen und sozialen Umfeld außerhalb der Unterkünfte aufgebaut bzw. gestärkt und die Integration der Geflüchteten gefördert werden.

Das neue Förderprogramm SIN soll die Ausrichtung der Projekte auf das Ziel eines integrativen Kinderschutzes hin stärken. Dies bedeutet, dass Angebote kultursensibel gestaltet sind, individuelle Unterstützung ermöglichen und auch über die Rechte der Kinder altersangemessen informieren. Zugang zu Bildung, Gesundheit, Teilhabe an der Gesellschaft und ein gewaltfreies Aufwachsen sind Kinderrechte, die in offenen und Gruppen-Angeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern thematisiert und deren Realisierung unterstützt werden sollen. Da bei der Diskussion von Kinderrechten häufig auch Verletzungen von Kinderrechten in Familien oder durch Dritte zur Sprache kommen, sollen diese Angebote verbunden sein mit Möglichkeiten zu individueller Beratung, um ein schnelles, abgestimmtes Handeln sicherzustellen.

Das Erkennen und der situationsgerechte Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen werden begünstigt durch eine regelmäßige Präsenz in der Unterkunft. Regelmäßige Kontakte mit Kindern und Eltern ermöglichen einen Vertrauensaufbau. Daher soll die regelmäßige Präsenz einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft insbesondere in den Unterkünften, in denen viele Kinder und Jugendliche untergebracht sind, z. B. in kinderfreundlichen Räumen, sichergestellt werden.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Ziel dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass

1. die Zugänge zu Orten und Anlässen der Begegnung wie zur Integration in die vorhandene soziale Infrastruktur und in die Regelangebote, z. B. Bildungsangebote, geschaffen werden,
2. Schutzkonzepte, einschließlich das zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in Hamburger Flüchtlingsunterkünften“ für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien in den Unterkünften, umgesetzt werden,
3. Beteiligungsstrukturen in den Unterkünften, die eine aktive Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner am sozialen Leben in der Unterkunft sowie Bezüge zum sozialen Umfeld ermöglichen, auf- und ausgebaut werden.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen Angebote gefördert werden, die

- a) eine Vernetzung zwischen den Unterkünften für Geflüchtete und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vor Ort herstellen und Nutzungen dieser Einrichtungen durch Flüchtlingsfamilien ermöglichen,
- b) Anlaufstellen/Orte der verlässlichen Begegnung für die Bewohner:innen der Unterkünfte ebenso wie für die Wohnbevölkerung und den privat untergebrachten Geflüchteten niedrigschwellig nutzbar machen (auch in Form von mobilen Angeboten),

- c) Integration der in der Unterkunft lebenden jungen Menschen und ihrer Familien in Regeleinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitsdienste, Angeboten der Jugendhilfe bzw. Gestaltung der Übergänge zwischen den Regelsystemen ermöglichen und fördern,
- d) Zugang zu Angeboten der beruflichen Bildung/Ausbildung, des Abschlusses von Bildungs- wie Ausbildungsabschlüsse oder des (Wieder-)einstiegs in Qualifizierungsprozesse ermöglichen.

Für jede Unterkunft, die mit einem sozialräumlichen Integrationsnetzwerk kooperiert, sollen bedarfsorientiert auch Angebote gefördert werden, welche über die in a) bis d) genannten Punkte hinaus eine individuelle Begleitung und Unterstützung in enger Kooperation mit dem zuständigen ASD leisten. Dabei sollen Unterstützungsbedarfe der in den Unterkünften lebenden Familien mit Kindern aufgegriffen und individuelle Lösungen entwickelt werden.

Eine individuelle Begleitung und Unterstützung kann auch dann für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten fortgesetzt werden, wenn die Familien in eigenem Wohnraum leben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzung sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können anerkannte Träger der Jugendhilfe, natürliche Personen, Vereine, Verbände und gemeinnützige Unternehmen sein, die Angebote der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bieten und in dem jeweiligen Bezirksamtsbereich ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss die oder der Empfängende auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Zuwendungen für Baumaßnahmen in angemieteten Räumen sollen nur bewilligt werden, wenn der Verwendungszweck durch einen langfristigen Mietvertrag oder durch Festschreibung der Nutzung gesichert werden kann.

Voraussetzung für die Förderung der unter Nummer 1 genannten Angebote, die individuelle Begleitung und Unterstützung leisten, ist eine schriftlich vereinbarte Kooperation mit dem zuständigen ASD des Bezirksamtes. Ziel dieser Kooperation ist es, die Zuwendungsempfängenden bei der Kooperation zwischen dem Jugendamt/Fachamt Sozialraummanagement und den Unterkünften nach Möglichkeit einzubinden.

Einrichtungen oder Dienste, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen ein Kinderschutzkonzept vorlegen. Träger der Jugendhilfe müssen der Rahmenvereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII beigetreten sein oder eine oder Einzelvereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII geschlossen haben. Alle im Rahmen der SIN beschäftigten Personen (auch Ehrenamtliche) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Weitere Prämissen:

- zivilgesellschaftliches Engagement wird nicht durch Sozialräumliche Integrationsnetzwerke ersetzt – aber unterstützt bzw. neu geschaffen,
- für alle Förderungen gilt, dass sie flexibel an sich verändernde Bedarfe angepasst werden (Veränderung der Belegung, Schließung oder Neueröffnung von Unterkünften). Die Bezirksamter gewährleisten die unterjährige Überprüfung gegebenenfalls sich ändernder Bedarfe.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Das Bezirksamt nimmt die Planungsverantwortung wahr. Es kann einen Träger mit der Gestaltung eines Netzwerks bzw. der Bündelung mehrerer Netzwerke innerhalb des Bezirks beauftragen¹⁾.

Um Planungen vornehmen zu können, orientieren sich die den Bezirksamtern zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den vorhandenen Platzzahlen in den Unterkünften und werden jährlich durch die Sozialbehörde überprüft.

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Bei Gewährung der Zuwendung an einen bezirklichen Dachträger wird diesem gestattet, auf Grundlage einer mit dem Bezirksamt abgestimmten Planung Mittel an durchführende Träger weiterzuleiten. Der Dachträger hat entsprechende Weiterleitungsverträge/-vereinbarungen mit den durchführenden Trägern zu treffen. In diese Verträge/Vereinbarungen sind die Nebenbestimmungen und Auflagen einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aus dem geltenden Zuwendungsbescheid des Dachträgers an den Dritten weiterzureichen. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel übernimmt der Dachträger.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung, oder in begründeten Ausnahmefällen als Vollfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

¹⁾ Zum Ausschluss der Umsatzsteuerpflichtigkeit siehe Leitfaden „Zuwendungen und Umsatzsteuer“

https://fhhportal.ondataport.de/websites/1004/0035/0042/Documents/2016_09_Leitfaden_Umsatzsteuer.pdf

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ko-Finanzierungen, insbesondere im Rahmen des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung und des Europäischen Sozialfonds, sind möglich. Bereits bestehende Finanzierungen sind auszuweisen (Höhe und Zweck).

Anteilige Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen, können übernommen werden. (Unter-)Mietverträge sind bei Antragstellung vorzulegen.

Im Rahmen des Zuwendungsrechts können insbesondere folgende Projektausgaben anerkannt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind und in den folgenden Abschnitten nichts anderes geregelt ist:

- Personalkosten (Bemessungsmaßstab: nach Maßgabe des TV-L),
- Honorare oder Aufwandsentschädigungen,
- Verwaltungsgemeinkosten,
- Sachausgaben (z. B. Verbrauchsmittel, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes, Veranstaltungskosten, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit),
- Abgaben/Beiträge (z. B. GEMA).

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen

Die/der Zuwendungsempfangende weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bezirksamt hin.

Darüber hinaus ist die/der Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts²⁾ sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Mittelverwendung muss die/der Zuwendungsempfangende nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid – mit einem Verwendungsnachweis belegen. Dazu gehören mindestens ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis einschließlich der Ausgabenbelege sowie ein Sachbericht. Im Sachbericht ist darauf

einzugehen, inwieweit der Verwendungszweck erfüllt und die Zuwendungsziele erreicht wurden (siehe Ziffern 1.1 und 1.2).

Die Bezirksämter sind für die Zweckerreichungskontrolle und -bewertung der einzelnen Zuwendungsprojekte zuständig. Sie ermitteln die Anzahl der einzelnen Förderungen in den folgenden Kategorien für ihren Bezirk:

- Anzahl der sozialräumlichen Integrationsnetzwerke,
- Anzahl und Art der genutzten Maßnahmen und Einrichtungen pro Bezirk,
- Anzahl und Art der Anlaufstellen/Orte,
- Anzahl der individuellen Beratungen,
- Anzahl von Gruppenangeboten inklusive Anzahl der teilnehmenden Geflüchteten, differenziert nach gemeinsamen Angeboten mit der Wohnbevölkerung und Angeboten, die sich ausschließlich an die Zielgruppe richten (Indikatoren). Die Erfassungspflicht gilt für Angebote ab einem Finanzvolumen von 10 000,- Euro.

Die Projekte stellen in ihrem Antrag und Sachbericht dar, welchen Beitrag sie zu einem (präventiven) Kinderschutz leisten. Für die Angebote, die individuelle und begleitende Unterstützung für Familien und junge Menschen in den Unterkünften anbieten, ist eine Zielzahl, wie viele Familien mindestens erreicht werden sollen, festzulegen. Entsprechende Kriterien und Kennzahlen sind:

- Durchführung von X Angeboten zu Kinderrechten im Verhältnis zur Anzahl der Unterkünfte im Bezirk,
- Anzahl der Unterkünfte, in denen individuelle Beratung und Begleitung angeboten wird.

Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise führt die Sozialbehörde eine Überprüfung der Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch. Die Bezirksämter übermitteln der Sozialbehörde jeweils zum 30. Juni des Folgejahres die entsprechenden Daten.

Die Bezirksämter können ergänzend zu gemeinsam verabredeten Abfragen nach eigenen Vorstellungen zusätzliche Daten (Kennzahlen und Statistiken) erheben oder weitergehende Berichte abfordern.

Die Bezirksämter initiieren einen zwischen dem Jugendamt und dem Fachamt Sozialraummanagement abgestimmten fortlaufenden Planungsprozess auf Bezirksebene und informieren über dessen Ergebnisse (Projektlisten) die Sozialbehörde einmal jährlich. Die Sozialbehörde sichert durch ein geeignetes Verfahren die Zusammenführung, Auswertung und Kommunikation der Ergebnisse.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig einzureichen beim Fachamt Sozialraummanagement (Zuwendungsabteilung) des zuständigen Bezirksamtes. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

²⁾ SAJF-Berichtswesen

6.2 Bewilligungsverfahren

Für die Auswahl von Projekten legen die Bezirksämter geeignete nachvollziehbare Verfahren fest.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung der Zuwendungsempfangenden durch die Bezirksämter ausbezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Nachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabenpositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,
- einen Sachbericht, in dem insbesondere darauf einzugehen ist, welche der unter 1.1 aufgeführten Förderziele mit welchen Zuwendungszwecken gemäß 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Die Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungswecke erfüllt wird.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der Bezirksämter berichtet die/der Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2027.

Hamburg, den 6. Dezember 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2043

Förderrichtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) – Förderung der Hamburger Eltern-Kind-Zentren –

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 94 vom 30. Oktober 2020 veröffentlichte Förderrichtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung der Hamburger Eltern-Kind-Zentren wird von der genannten Behörde mit dieser Bekanntmachung für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Hamburg, den 21. Dezember 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2046

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 33 über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 25. November 2022 (S. 1802) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Harburg

Frau Helga Stöver (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands [CDU] im Wahlkreis 1) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Axel Backhaus (laufende Nummer 3 auf der Wahlkreisliste der Partei CDU) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei CDU im Wahlkreis 1 nach § 36 Absatz 1 BezVWG mit Wirkung zum 1. Januar 2023 für gewählt erklärt. Das Mandat wurde am 12. Dezember 2022 angenommen.

Hamburg, den 15. Dezember 2022

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 2046

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Sanierung des Abschnittes der Uferwand des Oberhafenkanals zwischen dem Baufeld des Elbtowers und der Einfahrt in den ehemaligen Hannover'schen Bahnhof eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässerausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist der Teiltrückbau der 132 Jahre alten und nicht mehr dauerhaft standsicheren Uferwand am Südufer des Oberhafenkanals nordwestlich des Elbtowers – angrenzend an das Gelände des ehemaligen Hannover'schen Bahnhofes und späteren Hauptgüterbahnhofes der Deutschen Bahn AG – auf einer Länge von 17 m. Der bis auf NHN + 5,85 m aufgehende obere Teil der Kaimauer – der Kranbahnbalke – wird zur Entlastung der Bestandswand bis auf NHN + 4,33 m zurückgebaut. Eine neue Böschung führt von dort mit einer Neigung von 1:1,5 hinauf auf die auf NHN + 5,85 m liegende landseitig angrenzende Fläche.

Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird durch die Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt, da keine besonders lärmintensiven Bautätigkeiten wie z.B. Rammarbeiten erforderlich sind. Ferner ist das Umfeld durch starken Kfz- und Bahnverkehr auf den benachbarten Norderelbbrücken bereits stark verlärm. Empfindliche Wohnbebauung ist in der Nähe des Baufeldes nicht vorhanden. Ein regelmäßiger Aufenthalt von Menschen ist darüber hinaus vor Ort nicht zu erwarten ist, da die Uferwand bedingt durch ihre Lage kaum zugänglich ist.

Ausweislich des diesbezüglichen Fachgutachtens ist das direkte Baufeld weitgehend unbelebt. Auch in dessen Umfeld sind Tiere und Pflanzen infolge der anthropogenen Überformung und des vorherrschenden Verkehrs regelmäßig nicht zu erwarten. Für vereinzelt vorkommende Fledermäuse ist das Maßnahmengbiet von keiner besonderen Bedeutung; sie können des weiteren auf angrenzende Flächen zum Jagen ausweichen.

Die Schutzgüter Fläche und Boden sind ebenfalls nicht erheblich betroffen. Eine zusätzliche Fläche wird durch das Vorhaben nicht beansprucht. Die neue Böschung wird begrünt und stellt sich daher als naturnäher dar als der Istzustand.

Auch das Schutzgut Wasser ist nicht betroffen. Zwar wird die Maßnahme in unmittelbarer Wassernähe durchgeführt, doch ist der Wasserkörper selbst nicht betroffen. Auf Grund der Höhenlage des Baufeldes kann auch eine Betroffenheit von Grundwasser ausgeschlossen werden; ein Durchteufen anstehenden Bodens findet baubedingt nicht statt.

Des Weiteren können Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig und in einem sehr kurzen Zeitraum durchgeführt wird; ferner unterliegen diese Emissionen strengen Regularien.

Schutzgüter des kulturellen Erbes oder betroffene Sachgüter oder Landschaftselemente sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Wechselwirkungen oder Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht zu befürchten. Zwar wird unmittelbar angrenzend das Bauvorhaben „Elbtower“ durchgeführt, jedoch ist dieses derart dimensioniert, dass

die hier antragsgegenständliche Maßnahme demgegenüber keine zusätzlichen spürbaren Auswirkungen generiert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. Dezember 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 2046

Ungültigkeit einer Waffenbesitzkarte

Die durch die Waffenbehörde erteilte Waffenbesitzkarte mit der Dokumentennummer 102154 des Herrn Stefan Sönksen, geboren am 20. September 1982 in Hamburg, wohnhaft Im Soll 43, 22179 Hamburg ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 19. Dezember 2022

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2047

Ungültigkeit eines Jagdscheines

Die durch die Jagdbehörde erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 102153 des Herrn Stefan Sönksen, geboren am 20. September 1982 in Hamburg, wohnhaft Im Soll 43, 22179 Hamburg ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 19. Dezember 2022

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2047

Verlängerung der Förderrichtlinie #moinzukunft-Hamburger Klimafonds

Die Förderrichtlinie #moinzukunft – Hamburger Klimafonds, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 101 vom 28. Dezember 2021, Seite 2230, wird bis zum 31. März 2023 verlängert. Projektanträge können bis zum 31. März 2023 gestellt werden. Projekte, die in 2023 beantragt und bewilligt werden, haben eine verkürzte Laufzeit und müssen bis Ende 2023 umgesetzt und abgewickelt werden.

Hamburg, den 13. Dezember 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2047

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß §§ 30 bis 32 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben die Länder Abfallwirtschaftspläne aufzustellen und diese mindestens alle sechs Jahre zu bewerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Der aktuelle Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle wurde für die Freie und Hansestadt Hamburg erstellt.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle der Freien und Hansestadt Hamburg liegt vom 2. Januar 2023 bis zum 30. Januar 2023 zur Einsichtnahme in der

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyerbereich (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr) aus. In diesem Zeitraum kann der Entwurf zudem auch im Internet unter der Adresse www.hamburg.de/abfall → „Abfallwirtschaftspläne“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13. Februar 2023), an folgende Adresse gerichtet werden:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Abfallwirtschaft I312
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
oder per E-Mail an:
awpsiedlungsabfall@bukea.hamburg.de

Hamburg, den 21. Dezember 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2047

Genehmigungsverfahren Firma EMR European Metal Recycling GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV).

Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Demontage von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen

Die Firma EMR European Metal Recycling GmbH, Breslauer Straße 2-4, 20457 Hamburg, hat bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft, am 12. Oktober 2022 zuletzt vervollständigt am 13. Dezember 2022 die Änderung der Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung von Altautos sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Halskestraße 46, 22113 Hamburg in Hamburg-Mitte, Gemarkung Billbrook, auf dem Flurstück 1188 beantragt.

Die Firma beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Entladung und Demontage von Lithiumbatterien aus Elektrofahrzeugen sowie der Lagerung von Eisenschrotten und Nichteisenmetallen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 8.11.2.1, Verfahrensart G und Nummer 8.12.3.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten stellt nach Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de/hh> dargelegt.

Auslegung:

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 10. Januar bis einschließlich 10. Februar 2023 öffentlich an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Eingangsbereich, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Telefon: 040/42840-4115
2. Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Foyer, 5. OG, Flur C, Caffamacherreihe 1/3, 20355 Hamburg, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs ist geschlossen, Anmeldung per Email an bp-service@hamburg-mitte.hamburg.de

Einwendungen:

Einwendungen gegen das vorgenannte Vorhaben können vom 10. Januar 2023 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis einschließlich 10. März 2023 schriftlich bei den oben genannten Dienststellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner benennen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an Dritte unkenntlich gemacht, wenn deren Kenntnis zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet statt am 5. April 2023, ab 10.00 Uhr in den Räumen des im Konferenzzentrum der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Raum D.01.056, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Verfahren mit dem Antragsteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendung erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 22. Dezember 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 2048

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von nicht-produktiven Naturschutzmaßnahmen

Vom 22. Dezember 2022

1. Förderziele, Zwecksetzung

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen für den nicht-produktiven Naturschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Kultur- und Naturerbes in Hamburg.

Diese Förderrichtlinie beruht auf der Verordnung der Europäischen Union zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt (AgrarGVO – VO (EU) 2022/2472) und dem GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4 Ziffer H, in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach fachlicher Prioritätensetzung.

Förderfähig sind Eigenarbeitsleistungen und Sachkosten (z. B. für die Vergabe von Leistungen) für Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstige Kleingewässer,
- Hecken, Knicks, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
- wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
- Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Wallhecken,
- zusammenhängenden Biotopen,
- Trockenmauern,
- Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung),
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z. B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen)

durch Personen, die über eine ausreichende Qualifikation für die Durchführung dieser Maßnahmen verfügen. Die Qualifikation (z. B. als ausgebildeter Landwirt) ist im Rahmen des Antragsverfahrens (vgl. Nr. 6.1) nachzuweisen.

Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,

- b) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, wenn diese Maßnahmen nach dem GAK-Rahmenplan Ziffer E 2.2.2 „Förderung extensiver Obstbestände“ förderfähig sind,
- e) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
- f) Unterhaltung.

2. Anwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein: Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

3. Anwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn bereits vor Antragstellung mit den Maßnahmen begonnen worden ist. Als Beginn der Maßnahme gilt insbesondere die Vergabe eines Auftrages (Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages). Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die auf Grundstücken durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen sind.

Die Maßnahmen müssen der Verbesserung und Erhaltung der Biotop- und Umweltqualität in Hamburg dienen. Die Maßnahme wird nur in einer definierten Gebietskulisse angeboten. Zu dieser Kulisse gehören Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete. Biotopverbundelemente für diese Gebiete und andere naturschutzfachlich bedeutsame Flächen können in die Kulisse einbezogen werden.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird regelmäßig als Festbetragsfinanzierung bewilligt. In Ausnahmefällen (s.u. 4.4) ist eine Vollfinanzierung möglich.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Grabeninstandsetzungen mit dem Bagger werden mit einem Festbetrag in Höhe von 1 Euro je laufender Meter Grabenlänge gefördert.

Für alle anderen Maßnahmen gilt:

- Soweit Ausschreibungen vergleichbarer Leistungen bei der Abteilung Naturschutz vorliegen, werden Gehölzentfernungen und sonstige Maßnahmen nach Ziffer 1 in Höhe von 60 % der vorliegenden Vergleichsangebote bezuschusst. Die konkreten Zuschusshöhen können bei der Abteilung Naturschutz erfragt werden.
- Falls keine Angebote vergleichbarer Leistungen vorliegen, wird für eigene Arbeitsleistungen nach Ziffer 1 ein Stundensatz von 20 Euro als zuwendungsfähig anerkannt, auf den ein Zuschuss von 80 % gewährt wird. Förderungen für eigene Arbeitsleistungen sind auf 10.000 Euro pro Jahr begrenzt.
- Im Einzelfall können bei besonderen Maßnahmen eigene Arbeitsleistungen mit bis zu 100 % der ermittelten Kosten bezuschusst werden.
- Auf tatsächlich anfallenden Ausgaben z. B. für erforderliche Vergaben von Leistungen wird ein Zuschuss von bis zu 100 % der ermittelten Kosten gewährt.

Ein Zuschuss bis zu 100 % der ermittelten Kosten erfolgt nur, wenn eine Umsetzung der Maßnahmen mit einem geringeren Fördersatz unterbliebe. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Prüfung der Abteilung Naturschutz ergibt, dass die Maßnahme in besonderer Weise dem Ziel der Verbesserung und Erhaltung der Biotop- und Umweltqualität dient. Das kann beispielsweise die Anlage neuer Teiche sein. Es wird empfohlen, zur Abklärung der naturschutzfachlichen Anforderungen die Bewilligungsstelle vorab zu kontaktieren. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Antragstellenden kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Umsetzung haben. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

Die konkrete Höhe der maximalen Förderung im Einzelfall legt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien im Zuwendungsbescheid fest. Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Änderungen der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber den geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt werden, kann die Zuwendungshöhe auf Basis der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben neu festgesetzt werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Förderprogramm trägt durch seine Durchführung grundsätzlich zum Erreichen der im GAK-Rahmenplan festgelegten Förderziele bei und damit wird Bundesrecht wirksam umgesetzt. Alle GAK-Förderprogramme werden im Rahmen der GAK-Berichterstattung durch den Bund kontinuierlich evaluiert und überwacht.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung der beabsichtigten Maßnahme ist mittels eines bei der Bewilligungsstelle erhältlichen amtlichen Vordruckes zu stellen. Für eine 100%-Förderung ist die Bewilligungsstelle vorab zu kontaktieren, um die naturschutzfachlichen Anforderungen abzustimmen. Gesonderte Nachweise insbesondere zur Qualifikation sind entsprechend mit einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsstelle vorliegt.

Anträge zur Förderung im Rahmen dieser Richtlinie werden durch folgende Stelle bearbeitet:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. Nebenbestimmungen und Auflagen können im Bewilligungsbescheid festgesetzt werden, um eine naturschutzgerechte Umsetzung der Fördermaßnahme zu gewährleisten.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Durchführung der Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines Vordrucks (Verwendungsnachweis und Zahlungsantrag) zu beantragen. Der Vordruck wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung gemäß Nummer 6 ANBest-P ist vom Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu führen. Die Verwendung ist mittels eines dem Zuwendungsbescheid beigelegten Vordrucks (Verwendungsnachweis und Zahlungsantrag) nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungsunterlagen im Original beizufügen. Eigene Arbeitsleistungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu dokumentieren. Der Nachweis ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. In geeigneten Fällen kann die Bewilligungsbehörde eine Auflage erteilen, dass die Durchführung der Maßnahme anhand von Fotos zu dokumentieren ist. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgen stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen der Angaben im Verwendungsnachweis.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.6 Transparenz und Publizität

Für Beihilfen, die 10.000 Euro überschreiten, werden nach Artikel 9 AgrarGVO auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Beihilfenummer,
- Identifikationsnummer des Begünstigten,
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Tag der Gewährung der Beihilfe,
- Region (auf NUTS-II-Ebene), in der der Begünstigte seinen Standort hat,
- Wirtschaftszweig (auf Ebene der NACE-Gruppe),
- Beihilfeinstrument und Beihilfebetrug je Begünstigtem,
- Tag der Gewährung der Beihilfe,
- Ziel der Beihilfe,
- Bewilligungsbehörde.

7. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Förderung ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Hamburg, den 22. Dezember 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2049

Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt

Das Institut für Hygiene und Umwelt erhebt zum 1. Januar 2023 die in der Anlage verzeichneten Preise für Leistungen aus dem Bereich Gesundheits- und Umweltschutz.

Das Preisverzeichnis enthält nur die vom HU angebotenen Standardleistungen. Für davon abweichende Sonderfälle (z. B. besondere detailliertere Untersuchungen) und für alle Leistungen, die nicht unter einer der Ziffern genannt sind, werden die Preise einzelfallbezogen nach besonderer

Kalkulation und Aufwand berechnet und durch vertragliche Regelung vereinbart. Bei Auftragsänderungen und Auftragsstornierungen werden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Das Preisverzeichnis gilt für Leistungen ab 1. Januar 2023.

Anlage
Preisverzeichnis

Hamburg, den 23. Dezember 2022

Institut für Hygiene und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2051

Anlage

Ziffer	Leistung	Preis in Euro		
P1	Untersuchungen und Sonstiges			
P1.1	Abstriche/Agarplatten (auf Bakterien/Pilze)	2,70	bis	54,70
P1.2	Bioindikatoren und Prüfkörper für Sterilisatoren und Desinfektionsapparate	4,80	bis	30,00
P1.3	Untersuchungen			
P1.3.1	spezielle Untersuchungen auf Bakterien	8,70	bis	133,20
P1.3.2	spezielle Untersuchungen auf Pilze (insb. auf Schimmelpilze)	20,30	bis	133,20
P1.3.3	Untersuchungen spezieller Proben	20,20	bis	322,90
P2	Luftuntersuchungen			
P2.1	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (hygienisch-mikrobiologisch)	8,20	bis	128,90
P2.2	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (physikalisch)	3,70	bis	19,40
P2.3	Luftuntersuchungen kontinuierlich (Airpointer pro Tag mit NO ₂ und ggf. PM ₁₀)	13,00	bis	24,90
P2.4	NO ₂ Passivsammler inkl. Analyse			32,50
P3	Wasseruntersuchungen			
P3.1	Hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen			
P3.1.1	Untersuchungen medizinisch-technischer Wässer (hygienisch-mikrobiologisch)	31,80	bis	67,90
P3.1.2	Untersuchungen technischer Wässer (hygienisch-mikrobiologisch)	15,10	bis	143,60
P3.2	Untersuchungen Trinkwasser und sonstige Wasseruntersuchungen			
P3.2.1	Untersuchungen von Trink-, Leitungs- und Spenderwasser (hygienisch-mikrobiologisch)	28,90	bis	65,30
P3.2.2	sonstige Wasseruntersuchungen (hygienisch-mikrobiologisch)	15,10	bis	117,40
P3.3	Chemische Wasseruntersuchungen: Summenparameter, Basisparameter			
P3.3.2	Basisprogramm (Ammonium, Calcium, Chlorid, Eisen, Kalium, Leitfähigkeit, Magnesium, Mangan, Nitrat, Nitrit, pH-Wert, Säurekapazität [Ks-Wert], Sulfat, TOC)			212,00
P3.3.3	Gesamthärte (Magnesium + Calcium)			36,00
P3.3.4	Elektrochemie (z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit), Trübung, Färbung; je Parameter	5,00	bis	10,80

Ziffer	Leistung	Preis in Euro		
P3.3.5	Anionen/Kationen mit verschiedenen Techniken (z. B. Nitrit, Nitrat, Sulfat)	22,50	bis	32,40
P3.3.6	Oxidierbarkeit (mg/l O ₂)			26,00
P3.3.7	Säure- und Basenkapazität, je Parameter			18,00
P3.4	Chemische Wasseruntersuchungen: Elementanalytik			
P3.4.1	Metalle (z. Bsp. Cd, Cr, Cu, Fe, Mn, Ni, Pb, Zn)	31,00	bis	194,40
P3.5	Chemische Wasseruntersuchungen: Organische Substanzen			
P3.5.1	Schwerflüchtige organische Substanzen	62,00	bis	356,40
P3.5.2	Leichtflüchtige organische Substanzen	51,00	bis	172,80
P3.6	Chemische Wasseruntersuchungen, Untersuchungspakete nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Pauschalpreise			
P3.6.1	Pauschalpreis für Untersuchungen nach TrinkwV, abhängig vom Untersuchungsumfang	220,00	bis	615,60
P3.7	Chemische Wasseruntersuchungen, Untersuchungspakete für Schwimm- und Badebeckenwasser, Pauschalpreise			
P3.7.1	Standarduntersuchungsumfang gemäß DIN 19643 bzw. mit zusätzlichen Parametern	32,50	bis	108,00
P4	Gewässergüteuntersuchungen			
P4.1	Planktonuntersuchung einer Wasserprobe	121,00	bis	205,20
P4.2	Bestimmung von Chlorophyll und Phaeopigmenten nach DIN 38412 L6			112,00
P4.3	fluorometrische Bestimmung von Gesamtchlorophyll sowie Chlorophyllgehalte verschiedener Algengruppen (Chlorophyta/Grünalgen, Cyanobacteria/Blaualgen, Bacillariophyta/Kieselalgen und Cryptophyta)			39,50
P4.4	Nachweis von Cyanobakterien (Blaualgen), qualitativ			56,70
P5	Spezielle chemische, biologische und ökotoxikologische Untersuchungen			
P5.1	Untersuchungen von Umweltproben mit spezifischem Untersuchungsbedarf, Preise nach individueller Ermittlung			
P6	Pauschalpreise Probenahme technische Bäder			
P6.1	Anfahrtpauschale Bäderuntersuchungen			37,50
P6.2	Probenahmepauschale je Becken			13,00
P7	Schädlingsbekämpfung/Desinfektion			
P7.1	Anfahrtpauschale Schädlingsbekämpfung/Desinfektion			39,00
P7.2	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen je Schädlingsart			15,80
P7.3	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen mit genauer mikroskopischer Untersuchung je Schädlingsart; Kosten nach Aufwand			
P7.4	Materialkosten entsprechend Verbrauch			
P7.5	Desinfektion und Entwesung in Räumen je angefangene viertel Stunde			19,80
P7.6	Werden Leistungen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (sonnabends ab 13.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöhen sich die Gebühren der Nummern 1.1 und 1.3.1 und 1.3.2 um 50 v.H.			
P7.7	Bescheinigung über eine vorgenommene Desinfektion oder Entwesung	10,00	bis	70,20
P7.8	Teilnahme unter Anleitung an einer Raumdesinfektion gemäß Nummer 2 Absatz 10 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 522			45,00
P8	Sequenzierungen			
P8.1	Bakterien Gesamtgenomsequenzierung			

Ziffer	Leistung	Preis in Euro		
		pro Probe ab		
P8.1.1	Short read sequencing: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~2 Mio PE)	pro Probe ab	220,00	
P8.1.2	Short read sequencing: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~2 Mio PE) und Bioinformatik*	pro Probe ab	300,00	
P8.1.3	Long read sequencing: Oxford Nanopore MinION	Preis auf Nachfrage		
P8.1.4	Long read sequencing: Oxford Nanopore MinION und Bioinformatik*	Preis auf Nachfrage		
P8.2	Virus Gesamtgenomsequenzierung			
P8.2.1	Illumina MiSeq 2x 75 bp (~2 Mio. PE)	pro Probe ab	350,00	
P8.2.2	Illumina MiSeq 2x 75 bp (~2 Mio. PE), Enrichment und Bioinformatik*	pro Probe ab	450,00	
P8.2.3	Oxford Nanopore MinION	pro Probe ab	120,00	
P8.2.4	Oxford Nanopore MinION und Bioinformatik*	pro Probe ab	150,00	
P8.3	Metagenomics			
P8.3.1	Shotgun metagenomics: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~10 Mio. PE)	pro Probe ab	1.500,00	
P8.3.2	Shotgun metagenomics: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~10 Mio. PE) und Bioinformatik*	pro Probe ab	4.000,00	
* Bioinformatik (in Abhängigkeit der gebuchten Leistung, z. B. assembly, annotation, variant call, snp, cgMLST, Diversität, etc.)				
P9	Ökotoxikologische Untersuchungen (Fischeitest, Daphnientest, Leuchtbakterientest)			
P9.1	Grundpreis (abhängig vom Testorganismus)	50,00	bis	270,00
P9.2	Zusatzkosten für jede weitere erforderliche Verdünnungsstufe (abhängig vom Testorganismus)	25,00	bis	64,80
P10	Personal- und Fahrtkosten			
	Die Abrechnung erfolgt je angefangene 1/4 Stunde			
P10.1	Personalkosten: Probenehmer/Laborantin oder Laborant pro Stunde			54,00
P10.2	Personalkosten: Schädlingsbekämpfer pro Stunde			54,00
P10.3	Personalkosten: MTA pro Stunde			65,00
P10.4	Personalkosten: Hygienefachkraft pro Stunde			70,00
P10.5	Personalkosten: Techniker pro Stunde			81,00
P10.6	Personalkosten: Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler pro Stunde			108,00
P10.7	Personalkosten: Ärztin oder Arzt pro Stunde			130,00
P10.8	Personalkosten: erhöhter Dokumentations- und Verwaltungsaufwand pro Stunde			54,00
P10.9	Fahrtkosten: pauschal			19,50
P.10.10	Mehraufwand zusätzlicher Dokumentations- + Verwaltungsaufwand (pro halbe Stunde)			28,00
P.10.11	Begutachtung pauschal (lt. Vereinbarung)			
P11	Ringversuche			
P11.1	Teilnahme an einem Ringversuch	100,00	bis	2.160,00

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Meckelfelder Weg“

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Sinstorf, Ortsteil 708, belegenen Verbreiterungsflächen des Weges „Meckelfelder Weg“ auf den Flurstücken 1776 und 3069 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. Dezember 2022

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2054

Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung

In den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadtentwässerung wird an den dafür eingerichteten Übergabestellen Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen Hamburger Grundstücke, die gemäß § 15 Absatz 5 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. Januar 2018, entsorgt werden, Schlamm aus Chemietoiletten sowie sonstiges Abwasser im Einzelfall angenommen. Für die Annahme wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt

- für Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für sonstiges Abwasser, das im Einzelfall angenommen wird 2,56 Euro je Kubikmeter,
- für Schlamm aus Chemietoiletten 16,45 Euro je Kubikmeter.

Die Regelung gilt ab 1. Januar 2023. Für Abwasser- und Schlammengen, die bis zum Inkrafttreten dieser Entgeltregelung angenommen werden, gilt die bisherige Entgeltregelung vom 18. Dezember 2018 (Amtl. Anz. S. 2703).

Hamburg, den 9. Dezember 2022

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 2054

Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf

Der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf hat am 27. November 2022 eine neue Friedhofssatzung und am 13. Dezember 2022 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wurden die Friedhofssatzung am 12. Dezember 2022 und die Friedhofsgebührensatzung am 15. Dezember 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung sind im Internet unter der Adresse: www.kirche-wilhelmsburg.de dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Kirchengemeinde, Kirchdorfer Straße 170, 21109 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2022

Friedhof Kirchdorf

Amtl. Anz. S. 2054

Neufassung der Friedhofssatzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg hat am 1. Dezember 2022 für seine Friedhöfe die Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen.

Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 15. Dezember 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofssatzung wird im Internet unter der Adresse: www.gesamtverband-harburg.de/friedhof/ dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ferner kann die Friedhofssatzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Bremer Straße 236, 21077 Hamburg, eingesehen werden.

Die Neufassung der Friedhofssatzung tritt nach dieser Bekanntmachung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2022

Friedhof Harburg

Amtl. Anz. S. 2054

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren 2022001161 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets) inkl. Zubehör und optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Schule und Berufsbildung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland
+ 49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets) inkl. Zubehör und optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung – als Auftraggeber beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets), Zubehör sowie optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese haben eine pädagogische Grundausstattung, die digitale Medien (bspw. Multimediacomputer, Notebooks, Drucker etc.) beinhaltet und dabei entsprechend der unterschiedlichen Medienkonzepte der Bildungseinrichtungen verschieden ausfällt. Die Bildungseinrichtungen bzw. Schulen erhalten regelmäßig ein Budget, um diese digitale Medienausstattung zu erneuern bzw. zu ergänzen. Jede Bildungseinrichtung entscheidet eigenständig über Art und Umfang Ihrer Beschaffungen. Die Beschaffungsvorgänge werden von den Schulen im Rahmen Ihrer Entscheidungsautonomie selbstständig getätigt, d.h. dass jede Schule sich individuell mit dem Rahmenvertragspartner (Auftragnehmer) diesbezüglich in Verbindung setzt.

Ort der Leistungserbringung: diverse Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Los-Nr. 1 Losname Mobile windowsbasierte Endgeräte (Standardnotebooks, Subnotebooks, Windows-Tablets mit Tastatur) und Zubehör Beschreibung Mobile windowsbasierte Endgeräte (Standardnotebooks, Subnotebooks, Windows-Tablets mit Tastatur) und Zubehör

Los-Nr. 2 Losname Mobile Apple OS-basierte Endgeräte (macOS-Notebooks, iOS-Tablets) und Zubehör Beschreibung Mobile Apple OS-basierte Endgeräte (macOS-Notebooks, iOS-Tablets) und Zubehör

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 1. April 2023 bis: 31. März 2025
Die Auftragsdauer kann optional maximal zweimal um jeweils weitere 2 Jahre verlängert werden.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/15bb8872-50d4-429c-bfeb-60bee69df992>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
12. Januar 2023, 12.00 Uhr
Bindefrist: 31. März 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
siehe Vergabeunterlagen
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 22. Dezember 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

1646

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 040-23 JS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung 4-Klassentrakt, Öjendorfer Damm 8, 22043 Hamburg

Baufauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 80.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2022;

Fertigstellung: ca. Juni 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. Januar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Dezember 2022

Die Finanzbehörde 1647

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 039-23 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung 1-Feld-Sporthalle, Geb. 02, Eckerkoppel 125 in 22159 Hamburg
Bauftrag: Fenster und Außentüren
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 53.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. März;
Fertigstellung ca. Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
12. Januar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. Dezember 2022

Die Finanzbehörde 1648

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 055-23 LG**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Sporthalle, Brockdorffstraße 64 in 22149 Hamburg
Bauftrag: Schwachstrom
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 53.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2023;
Fertigstellung: August 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
12. Januar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. Dezember 2022

Die Finanzbehörde 1649

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 002-23 SW**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Erweiterungsbau 3-zügig, Alsterdorfer Str. 39
 in 22299 Hamburg
 Bauauftrag: Tischler-Innenausbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 83.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Mai 2023;
 Fertigstellung ca. Juni 2023
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 18. Januar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Dezember 2022

Die Finanzbehörde 1650

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 003-23 LG**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Verwaltungsgebäude 1-3, Frohmestraße 42,
 22457 Hamburg
 Bauauftrag: Elektro
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 431.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. März 2023;
 Fertigstellung: ca. Mai 2025
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 17. Januar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Dezember 2022

Die Finanzbehörde 1651

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 001-23 AS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 1.BA: Sanierung Geb. 5/11+12, Appelhoff 2,
 22309 Hamburg
 Bauauftrag: Schwachstrom
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 82.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Februar 2023;
 Fertigstellung: ca. Dezember 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 18. Januar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Dezember 2022

Die Finanzbehörde

1652

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Universität Hamburg
Mittelweg 124
20148 Hamburg
Deutschland
+49 40239512234
strategischereinkauf@uni-hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Schiffsführer HCU

Die Universität Hamburg ist mit über 42.000 Studierenden die größte Universität in der Freien und Hansestadt Hamburg, die größte Forschungs- und Ausbildungseinrichtung in Norddeutschland und eine der größten Hochschulen in Deutschland. Im Herzen der Freien Hansestadt Hamburg gelegen, bietet die Universität ein vielfältiges Lehrangebot und exzellente Forschung.

Die Universität Hamburg führt als zentrale Vergabestelle für die HafenCity Universität Hamburg (HCU) eine öffentliche Ausschreibung für eine Dienstleistung durch.

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung beabsichtigt die HCU Hamburg einen Rahmenvertrag über die Dienstleistung eines Schiffsführers zu vergeben. Für das trailerbare Vermessungsschiff DVocean der HCU Hamburg werden Schiffsführer für Vermessungsfahrten im Rahmen von Forschung und Lehre auf der Elbe, unterschiedlicher Inlandsgewässern und im küstennahen Bereich gesucht.

Es werden in zwei Losen insgesamt zwei Personen gesucht, die sich nach Absprache die Einsatztermine

untereinander aufteilen. Bewerben können sich Einzelpersonen und Firmen. Bei der Beauftragung von Firmen muss gewährleistet sein, dass jeweils die gleichen Schiffsführer auf der DVocean eingesetzt werden, um Beständigkeit zu gewährleisten.

Die DVocean wird sowohl in der Lehre mit Studierenden als auch zur Forschung eingesetzt. Pro Jahr wird von einem Auftragsvolumen von ca. 550 Stunden ausgegangen, dass zwischen den Schiffsführern aufgeteilt wird. Die HCU Hamburg ist bemüht, die Stunden zu gleichen Teilen auf beide Schiffsführer aufzuteilen. Zwischen den Schiffsführern müssen Absprachen bezüglich des Urlaubes und Ausfall wegen Krankheit erfolgen. Die Vertretung untereinander muss in jedem Fall gewährleistet sein. Die Termine der jeweiligen Fahrten werden spätestens i.d.R. zwei bis vier Wochen vor dem Einsatz festgelegt.

Ort der Leistungserbringung: 20457 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Los-Nr. 1 Losname Schiffsführer

Beschreibung Es werden in zwei Losen insgesamt zwei Personen gesucht, die sich nach Absprache die Einsatztermine untereinander aufteilen. Bewerben können sich Einzelpersonen und Firmen. Bei der Beauftragung von Firmen muss gewährleistet sein, dass jeweils die gleichen Schiffsführer auf der DVocean eingesetzt werden, um Beständigkeit zu gewährleisten.

Los-Nr. 2 Losname Schiffsführer

Beschreibung Es werden in zwei Losen insgesamt zwei Personen gesucht, die sich nach Absprache die Einsatztermine untereinander aufteilen. Bewerben können sich Einzelpersonen und Firmen. Bei der Beauftragung von Firmen muss gewährleistet sein, dass jeweils die gleichen Schiffsführer auf der DVocean eingesetzt werden, um Beständigkeit zu gewährleisten.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/49365e99-344c-4388-9b63-4055560fdd76>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
11. Januar 2023, 9.00 Uhr
Bindefrist: 31. Januar 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl
Preis/Leistung Preis-/Leistungsverhältnis (%): 70/30

Hamburg, den 21. Dezember 2022

Universität Hamburg

1653

Gerichtliche Mitteilungen

Aufgebot

421 II 7/22. Der Beteiligte **Andreas Gropengiesser**, Rübekampen 14a, 22113 Oststeinbek – Antragsteller –, Bevollmächtigter: Notar Oliver C. Klostermann, Möllner Landstr. 78, 21509 Glinde, hat beantragt, den Grundschuldbrief - Gruppe 02-Nr. 6455546 - über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 6696 in Abteilung III unter der Nr. 3 - drei - für die BSV Bank für Spareinlagen und Vermögensbildung Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, eingetragene Grundschuld über (DM 11.400,00) = Euro 5.828,73 (fünftausendachthundertacht-undzwanzig 73/100 Euro) nebst 16 % jährlichen Zinsen für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211 spätestens bis 6. April 2023 (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 19. Dezember 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421

1654

Geänderte

Terminsbestimmung hinsichtlich des Gerichtssaales:

616 K 31/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 20. Februar 2023, 12.00 Uhr**, A 2.01, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Buxtehuder Straße 9 (Haus A), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Billwerder Ausschlag Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 237/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung, Räume und Abstellraum, SE-Nummer 32, Blatt 2367 BV 1 an Grundstück Gemarkung Billwerder Ausschlag, Flurstück 1907, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Stresowstraße 16, 18, 20, 16a-c, Billwerder Neuer Deich, 3.774 m², Gemarkung Billwerder Ausschlag, Flurstück 2834, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Billwerder Neuer Deich östlich Billwerder Neuer Deich 28, 722 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Wohnungseigentum in einem Gebäude mit 18 Wohneinheiten im Stadtteil Rothenburgsort, postalisch: Stresowstraße 16c, 20539 Hamburg, bestehend aus 3 Zimmern, Bad/WC, Küche, Abstellraum, Flur, Terrasse, etwa 81 m² Wohnfläche, Nutzfläche Kellerraum etwa 5 m², Baujahr 2006, kein Stellplatz, ein Energieausweis liegt vor, vermietet (Nettomiete

830,- Euro/mtl.), Wohngeld in 2022 etwa 228,- Euro/Monat, Gaszentralheizung mit Warmwasseraufbereitung, mittlere bis gehobene Wohnungsausstattung, bauliche Anlagen in normalem Zustand.

Verkehrswert: 487.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Dezember 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

1655

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 017-23 JS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Mensa und Verwaltung, Kanzlerstraße 25 in 21079 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 242.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Juli 2023;

Fertigstellung ca. Oktober 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

13. Januar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Dezember 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1656

2060

Freitag, den 30. Dezember 2022

Amtl. Anz. Nr. 103

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 001-23 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abbruch, Ohrnsweg 52 in 21149 Hamburg
Bauftrag: Abbruch
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 98.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Ende: ca. März 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
10. Januar 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 21. Dezember 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1657

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 007-23 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
MIN-Forum und Informatik, Sedanstraße 16-18
in 20146 Hamburg
Bauftrag: Stahl- und Metallbau II
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 500.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. November 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Januar 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 16. Dezember 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1658